



Nr. 10 / 20. Mai 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

83

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2011

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

86

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Errichtung einer Kinderkrippe für Kinder von Angestellten des Flughafens

87

Bauwesen

B 21 Salzburg – Bad Reichenhall – Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall

Bauabschnitt 2 + 3

Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis

Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)

Planunterlagen vom 25. Februar 2000

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

– Einstellung des Verfahrens –

87

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München Abschnitt AS Altmühltal – AS Denkendorf, Betr.-km 436,500
Erweiterung der PWC-Anlagen Gelbelsee West/Ost; Umweltverträglichkeitsprüfung

88

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

85

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

86

Vom 29. April 2011

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 17. November 2010 (OBABI S. 248), wird aufgrund Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

87

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinden Reichling und Rott

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Gemeinde Jachenau

aus dem Landkreis Starnberg
Gemeinde Krailling

aus dem Landkreis Rosenheim
Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Reichling,		X	
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Rott		X	
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Gemeinde Jachenau	X		
aus dem Landkreis Starnberg			
Gemeinde Krailing		X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang		X	

§ 2

1. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2010	ab 01.01.2011
Sachbearbeitung	4,50 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2010	ab 01.01.2011
Sachbearbeitung	4,50 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

2. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2010	ab 01.01.2011
Sachbearbeitung	6,50 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2010	ab 01.01.2011
Sachbearbeitung	6,50 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

§ 3

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, § 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010.

Bad Tölz, 29. April 2011
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. April 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.915.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 4.050.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5.850.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 11. Mai 2011

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	496.893 €
---	-----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf	496.893 €
----------------------------	-----------

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Weilheim, 11. Mai 2011

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Errichtung einer Kinderkrippe für Kinder von Angestellten des Flughafens**

**Bekanntgabe vom 5. Mai 2011
25-30-3721.1-MUC-1-11**

Die Flughafen München GmbH (FMG) hat mit Schreiben vom 12. Januar 2011 beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 8. Juli 1979, Az. 315F-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 3. Februar 2011, Az. 25-33-3721.1-MUC-3-10-96 (96. Änderungsplangenehmigung) gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG zum Zwecke der Errichtung einer Kinderkrippe auf dem Flughafengelände für Kinder von Angestellten des Flughafens zu ändern.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e und 3 c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2272 eingeholt werden.

München, 5. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**B 21 Salzburg – Bad Reichenhall – Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall**

Bauabschnitt 2 + 3

Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)

Planunterlagen vom 25. Februar 2000

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

– Einstellung des Verfahrens –

**Bekanntmachung vom 20. Mai 2011
32-4354.2-B21 – 5**

Das am 13. März 2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg – Bad Reichenhall – Lofer, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900 mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B21 – 5, dem die Planunterlagen vom 25. Februar 2000 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein eingestellt worden.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 25. Februar 2000 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 25. Februar 2000 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass am 15. April 2011 ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Lofer – Salzburg, Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5,110, B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 in der Fassung der Planunterlagen vom 8. April 2011 eingeleitet wurde.

München, 20. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München
Abschnitt AS Altmühltal – AS Denkendorf,
Betr.-km 436,500
Erweiterung der PWC-Anlagen Gelbelsee West/Ost;
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 18. Mai 2011
32-4354.0-PG-030**

Die Autobahndirektion Nordbayern plant, die PWC-Anlagen Gelbelsee beidseitig durch die Anlage zusätzlicher LKW-Stellplätze auszubauen und neue Gebäude für die WC-Anlagen zu errichten. Zur Abschirmung des Autobahn-lärms werden jeweils zwischen der Hauptfahrbahn und dem Parkplatz Lärmschutzwände errichtet.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17. März 2011 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Regierung nach § 3 c Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind auch mit Blick auf Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens-trägers nicht schwerwiegend im Sinne der vorbenannten Vorschriften.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zum Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München im Sachgebiet 32 unter der Tel.-Nr. 089 2176-2306 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 18. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident